

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Albessen vom 21.03.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.07.2001, geändert durch die Satzung vom 29.09.2016 außer Kraft.

Albessen, den 21.03.2019
gez. Traute Bortscher
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Albessen vom 21.03.2019

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	1200,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	150,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	900,00 €
5.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	150,00 €
6.	Überlassung einer gemischten Grabstätte / Beisetzung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte	100,00 €
7.	Verlängerung der Nutzungszeit nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die Dauer von 5 Jahren zur Pflege	50,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	400,00 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	250,00 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	
	a) für Wahlgrabstätten	20,00 €
	b) für Urnenwahlgrabstätten	10,00 €
4.	Verlängerung der Nutzungszeit nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die Dauer von 5 Jahren zur Pflege	100,00 €
III. Ausheben und Schließen der Gräber		
	Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
IV. Gebühren für anderen Personen nach § 2 Satz 3 der Friedhofssatzung		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. und II. an Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung	20,00 €